



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 06.08.2020

Hintergründe zum Corona-Ausbruch in Mamming II

Im Nachgang zu meiner ersten schriftlichen Anfrage „Hintergründe zum Corona-Ausbruch in Mamming: Was taten Staatsregierung und Behörden?“ (Drs. 18/10158) haben sich noch weitere Fragen ergeben, die den Umgang des Landrats des Landkreises Dingolfing-Landau mit den COVID19-Fällen in Mamminger Betrieben betreffen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Ist es zutreffend, dass der Inhaber der Mamminger Konservenfabrik bzw. deren Inhaber von Landrat Werner Bumeder bzw. dessen Familie landwirtschaftliche Flächen zugepachtet hatte oder hat? 2
b) Falls Frage 1 a zutrifft, seit wann sind diese Flächen gepachtet?..... 2
2. a) Falls Frage 1 a zutrifft, sieht die Staatsregierung hier einen Interessenkonflikt? 2
b) Wenn ja, was unternimmt die Staatsregierung konkret dagegen?..... 2
3. a) Ist es zutreffend, dass der Transport der Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter des ersten von COVID-19 betroffenen Mamminger Betriebs (vermutlich [REDACTED]) in vollen Bussen auf die Felder ohne Masken stattgefunden hat? 2
b) Wenn ja, seit wann ist dieser Sachverhalt dem Landrat des Landkreises Dingolfing-Landau, der selbst in der Gemeinde Mamming wohnt, bekannt gewesen (bitte mit genauem Datum)? 2
c) Wenn ja, seit wann ist dieser Sachverhalt den zuständigen Behörden bekannt gewesen (bitte mit genauem Datum)?..... 2
4. a) Wenn die o. g. Fahrten ohne Masken stattgefunden haben, handelt es sich dabei um einen Verstoß gegen die rechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit COVID-19? 2
b) Falls ja, was haben die zuständigen Behörden dagegen unternommen (bitte mit genauer Angabe von Maßnahme und Datum)? 2
c) Welche sonstigen rechtlichen Verstöße haben die zuständigen Behörden im Zusammenhang mit COVID-19 im ersten betroffenen Betrieb (vermutlich [REDACTED]) und der Mamminger Konservenfabrik im Jahr 2020 festgestellt (bitte mit allen Details und jeweiligem Datum)? 3
5. Welche Konsequenzen wurden aus den in Frage 4 c erwähnten Verstößen gezogen (bitte mit allen Details, Maßnahmen und jeweiligem Datum)? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 28.10.2020

1. a) **Ist es zutreffend, dass der Inhaber der Mamminger Konservenfabrik bzw. deren Inhaber von Landrat Werner Bumeder bzw. dessen Familie landwirtschaftliche Flächen zugepachtet hatte oder hat?**
- b) **Falls Frage 1 a zutrifft, seit wann sind diese Flächen gepachtet?**

Landrat Werner Bumeder hat von Anfang an offen kommuniziert, dass er Flächen an den Landwirt verpachtet hat.

Es handelt sich um rund 8 Hektar, die zu marktüblichen Preisen dem Betrieb ██████ überlassen wurden.

Der Pachtvertrag läuft seit 2003 und ist dem Vernehmen nach inzwischen mit regulärer Kündigungsfrist gekündigt worden. Landrat Werner Bumeder hat die Position des Landrats erst seit 01.05.2020 inne.

2. a) **Falls Frage 1 a zutrifft, sieht die Staatsregierung hier einen Interessenkonflikt?**
- b) **Wenn ja, was unternimmt die Staatsregierung konkret dagegen?**

Nach Art. 38 Abs. 1 Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) dürfen kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (also auch Landräte) keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG) oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würden. Gesetzliche Vorschriften, nach denen Beamtinnen oder Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Tatbestände liegen der Staatsregierung nicht vor. Es gab und gibt nicht die geringste Zurückhaltung des Landratsamtes gegenüber dem Landwirt, der gegen die getroffenen Maßnahmen gerichtlich vorgegangen ist.

3. a) **Ist es zutreffend, dass der Transport der Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter des ersten von COVID-19 betroffenen Mamminger Betriebs (vermutlich ██████) in vollen Bussen auf die Felder ohne Masken stattgefunden hat?**
- b) **Wenn ja, seit wann ist dieser Sachverhalt dem Landrat des Landkreises Dingolfing-Landau, der selbst in der Gemeinde Mamming wohnt, bekannt gewesen (bitte mit genauem Datum)?**
- c) **Wenn ja, seit wann ist dieser Sachverhalt den zuständigen Behörden bekannt gewesen (bitte mit genauem Datum)?**
4. a) **Wenn die o. g. Fahrten ohne Masken stattgefunden haben, handelt es sich dabei um einen Verstoß gegen die rechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit COVID-19?**
- b) **Falls ja, was haben die zuständigen Behörden dagegen unternommen (bitte mit genauer Angabe von Maßnahme und Datum)?**

Der Betrieb ██████ wurde mehrmals bezüglich der Einhaltung der Maskenpflicht überprüft, da seitens der Bevölkerung Hinweise auf die Verletzung der Maskenpflicht gemeldet wurden. Es wurde allen Hinweisen nachgegangen, wobei die angezeigten Verstöße nicht immer dem Betrieb ██████ zugeordnet werden konnten. Daher wurden alle Betriebe mit Saisonarbeitern am 13.07.2020 aufgefordert, die Saisonarbeiter darauf hinzuweisen, in Bussen und Wartestationen sowie an den Arbeitsstätten die Abstandsregeln und das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung einzuhalten. Bei der letzten Kontrolle in Amtshilfe mit Kräften der Bayerischen Polizei am 14.08.2020 konnten keine Verstöße festgestellt werden.

Sollte die angebotene Transportmöglichkeit ausschließlich von Mitarbeitern des landwirtschaftlichen Betriebs genutzt werden können, um in die Arbeitsstätte bzw. von dieser nach zu Hause zu gelangen, ist davon auszugehen, dass hier ein rein innerbetrieblicher Bereich vorliegt, der von dem Regelungsbereich der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) nicht erfasst ist. Die Maskenpflicht kann ggf. in Ausübung des Direktionsrechts des Arbeitsgebers angeordnet werden. Bei Nichtbefolgung dieser Anordnungen richten sich die Konsequenzen nach arbeitsrechtlichen Regularien sowie einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, die jeweils betriebsbezogen zu konkretisieren sind.

Sollte es sich um ein öffentliches Transportmittel (d. h., ein unbeschränkter und nicht nach der Betriebszugehörigkeit bestimmbarer Personenkreis hat Zutritt zu der konkreten Art der Beförderung) handeln, findet die Regelung des § 8 Satz 1 7. BayIfSMV Anwendung. In diesem Fall gilt die Maskenpflicht und der Verstoß hiergegen löst den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit (§ 28 Nr. 5 7. BayIfSMV) aus.

- c) Welche sonstigen rechtlichen Verstöße haben die zuständigen Behörden im Zusammenhang mit COVID-19 im ersten betroffenen Betrieb (vermutlich [REDACTED]) und der Mamminger Konservenfabrik im Jahr 2020 festgestellt (bitte mit allen Details und jeweiligem Datum)?**
- 5. Welche Konsequenzen wurden aus den in Frage 4 c erwähnten Verstößen gezogen (bitte mit allen Details, Maßnahmen und jeweiligem Datum)?**

Der Betrieb [REDACTED] wurde vom Landratsamt am 12.05.2020 unangekündigt auf die Einhaltung der COVID-19-Hygienevorschriften kontrolliert. Der Betrieb hatte das Hygienekonzept vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) übernommen und am Betrieb umgesetzt. Zum Zeitpunkt der Kontrolle konnten keine Verstöße festgestellt werden.

Zuständige Arbeitsschutzbehörde für den Gesundheitsschutz in den Betrieben und den Unterkünften ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). Diese konkretisiert die Maßnahmen des Konzeptpapiers der Bundesregierung und stellt Musterbetriebsanweisungen zur Verfügung. Die Aufsicht über die SVLFG führt das Bundesamt für soziale Sicherung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Der Zuständigkeitsbereich der Staatsregierung ist insofern nicht eröffnet.